

**Sitzungsvorlage öffentlich**  
**Nr. GR/2021/083**

**Abteilung 240 - Bürgerdienste,**  
**Sicherheit und Ordnung**

Federführung: Rapp, Achim  
Telefon: +49 (0)7021 502-214

AZ:  
Datum: 23.06.2021

**Änderung der Satzung über die Entschädigung der nach § 15 der  
GemO bestellten ehrenamtlich Tätigen  
- Anpassung der Entschädigung für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer**

<b>GREMIUM</b>	<b>BERATUNGSZWECK</b>	<b>STATUS</b>	<b>DATUM</b>
Ortschaftsrat Lindorf	Kenntnisnahme	öffentlich	12.07.2021
Ortschaftsrat Ötlingen	Kenntnisnahme	öffentlich	12.07.2021
Ortschaftsrat Nabern	Kenntnisnahme	öffentlich	12.07.2021
Ortschaftsrat Jesingen	Kenntnisnahme	öffentlich	12.07.2021
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)	Vorberatung	nicht öffentlich	13.07.2021
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	21.07.2021

**ANLAGEN**

Anlage 1 - Änderungssatzung (ö)  
Anlage 2 - aktuell geltende Neufassung (seit dem 01.01.2020) (ö)  
Anlage 3 - Auszug aus der Änderungssatzung vom 15.05.2019 (ö)

**BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE**

Beglaubigte Auszüge an: 241

Mitzeichnung von: 320, 340, 350, BM, EBM

Dr. Bader  
Oberbürgermeister

## STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

Strategisches Ziel: -

Leistungsziel: -

Maßnahme: -

## EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge: Euro

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle	
Sachkonto	

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

Im Haushalt sind 30.000 Euro für das Jahr 2021 für zwei Wahlen eingestellt. Der Bedarf kann aus den Mitteln im Teilhaushalt gedeckt werden.

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

## **ANTRAG**

Beschluss der 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der nach § 15 Gemeindeordnung bestellten ehrenamtlich Tätigen wie in Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2021/083, rückwirkend zum 01.01.2021.

## **ZUSAMMENFASSUNG**

Die Satzung über die Entschädigung der nach § 15 Gemeindeordnung (GemO) bestellten ehrenamtlich Tätigen wurde am 16.12.2020 neu gefasst. Jedoch wurde versehentlich eine veraltete Grundlage der Satzung verwendet, ohne die Änderungssatzung vom 15.05.2019 zu integrieren.

Die vorgeschlagene Änderungssatzung entspricht den 2019 beschlossenen Entschädigungsregelungen für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer und muss rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft gesetzt werden, da auch die Auszahlungen für die in diesem Jahr stattgefundenene Landtagswahl nach den 2019 beschlossenen Regelungen erfolgt sind.

Es erfolgten also differenzierte Zahlungen je nach Funktion, während die fälschlicher Weise durch die Neufassung wiedereingeführte Regelung undifferenziert einen Einheitsbetrag vorsah. Vereinfacht dargestellt: In der Satzung vom 16.12.2020 wurde die Änderung von 2019 nicht mit übernommen. Dies sollte unbedingt bereinigt werden.

Eine rückwirkende Regelung ist möglich, da hier insgesamt keine Nachteile für einen Wahlhelfer entstehen können, er also durch die Neuregelung nicht belastet wird.

## **ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG**

Zur inhaltlichen Korrektur, des mit der Neufassung vom 16.12.2020 beschlossenen § 4 der Satzung:

Bei der Neufassung der Satzung über die Entschädigung der nach § 15 der GemO bestellten ehrenamtlich Tätigen vom 16.12.2020 wurde der § 4 der Satzung aus der Änderungssatzung vom 15.05.2019 nicht berücksichtigt.

Am 15.05.2019 wurde die Entschädigung wie folgt beschlossen:

### *§ 4a Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen*

*(1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige bei Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach der Art der Tätigkeit. Es gelten folgende Sätze je Tätigkeitstag:*

<i>Wahlvorsteher und Stellvertreter.</i>	<i>80,00 €</i>
<i>Beisitzer und Wahlhelfer:</i>	<i>60,00 €</i>
<i>Schulungen:</i>	<i>25,00 €</i>
<i>Sonstige Wahldienste:</i>	<i>40,00 €</i>

*(2) Ein Entschädigungsanspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn städtische Beschäftigte für die ehrenamtliche Tätigkeit von ihrer Wahlmöglichkeit Gebrauch machen, Arbeitszeit einzutragen statt einer Entschädigung zu erhalten, soweit die Stadt als Arbeitgeberin diese Wahlmöglichkeit anbietet.*

Die mit der Sitzungsvorlage GR/2020/107 vom Gemeinderat am 16.12.2020 und zum 01.01.2021 wirksame, beschlossene Neufassung der Satzung erhielt versehentlich wieder die Formulierung der Altfassung als § 4:

*§ 4 Entschädigung der sonstigen nach § 15 GemO bestellten ehrenamtlichen Tätigen:*

- (1) Die sonstigen nach § 15 GemO bestellten ehrenamtlich Tätigen wie z.B. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer oder sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaustausfalls eine Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro je Tätigkeitstag.*
- (2) Ein Entschädigungsanspruch nach Abs1 besteht nicht, wenn die Entschädigung eines nach § 15 bestellten ehrenamtlich Tätigen durch eine andere städtische Satzung geregelt ist.*

Damit war unbeabsichtigt die gewünschte Differenzierung und Modernisierung bezüglich der Wahlhelfenden weggefallen. Zudem blieb diese unbeabsichtigte Änderung – weil auch inhaltlich fernliegend - bei der Durchführung der Landtagswahl 2021 unbemerkt, so dass die Auszahlung der Entschädigungszahlungen aufgrund der 2019 beschlossenen Regelung erfolgte. Da wohl kaum gewünscht ist, den nur versehentlich eingeführten Rückschritt auch nach außen durch entsprechende Rückforderungen bei Wahlhelfenden zu vollziehen, muss eine rückwirkend zum 01.01.21 geltende Regelung aufgenommen werden. Rückwirkende Regelungen sind grundsätzlich nur erlaubt, wenn sie entweder keine Belastung darstellen oder die Betroffenen mit einer entsprechenden Änderung rechnen mussten. Hier wird keine Belastung begründet, sondern entweder ein gleichbleibender Anspruch oder sogar ein höherer Anspruch durch die Satzungsänderung begründet. Für die Stadt hingegen werden keine weiteren Zahlungsverpflichtungen begründet, da die Auszahlungen ja schon aufgrund der seit 2019 bis zur Neufassung geltenden Regelung erfolgt sind.

Die am 15.05.2019 geplante Änderung soll mit diesem Beschluss rechtswirksam bestätigt werden. Die Entschädigungssätze bleiben unverändert.

Bedingt durch die Corona-Pandemie wurden die Wahlbezirke in Kirchheim unter Teck bei der Landtagswahl 2021 von 32 auf 19 reduziert, die Briefwahlbezirke von 7 auf 15 erhöht. Nach einer Neueinteilung der Wahlbezirke im Nachgang zur Landtagswahl sind künftig 21 Urnenwahlbezirke und 10 Briefwahlbezirke vorgesehen, um eine reibungslose Wahldurchführung sicherzustellen.

Bei der Landtagswahl 2021 wurden für die Wahlhelferentschädigung in Höhe von 15.820,00 Euro aufgewandt, da ein beträchtlicher Teil der städtischen Mitarbeitenden ihre Entschädigung in Arbeitszeit umgewandelt hatten.

Durch die Umstrukturierung der Wahlbezirke entsteht demnach bei der Bundestagswahl eine Kostensenkung, da circa 50 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer wegfallen.